Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Aegean Dogs e.V.". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in 12357 Berlin und ist überregional tätig.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein pflegt und fördert den Tierschutz. Er betreibt vorrübergehende Tierunterbringung für deutsche sowie international in Not geratene Tiere. Diese Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, werden gemäß den bestehenden Tierschutzverordnungen und gesetzlichen Vorschriften artgerecht versorgt und gehalten. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Weitergabe von Tieren ohne die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand festgelegt.

Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Als Mitglied werden nicht aufgenommen:

• Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen, stehlen oder abgeben

- Personen, die in der Vergangenheit tierschädigend aufgefallen sind
- Personen, die gegen das Tierschutzgesetz oder im Rahmen ihrer tierschützerischen Aktivitäten sonst gegen eine der im Strafgesetz aufgeführten Paragraphen verstoßen haben.
- Beendigung der Mitgliedschaft
- Nach der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus den zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen.
- Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Bezahlung eines Beitragen trotz zweimaliger Mahnung für länger als ein Jahr im Rückstand ist das Mitglied seine aktive Tätigkeit im Verein ohne Aufnahme von Beitragszahlungen für länger als 6 Monate eingestellt hat das Mitglied die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt oder in anderer Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen schädigt das Mitglied Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- Gegen den Beschluss hat das Mitglied binnen eines Monats das Recht der Beschwerde an den Ausschuss. Der Ausschuss entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jedes über 16 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig.

Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand ermäßigt oder gestundet werden. Auch kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, insbesondere dann, wenn sie für den Verein aktiv tätig sind.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

In der ersten Hälfte jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung (sog. ordentliche Mitgliederversammlung) statt. Diese wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es der Ankündigung mit Paragraphenbezeichnung und Unterschrift im Einladungsschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und des Zwecks und die Auflösung des Vereins.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (mit Begründung) einzureichen. Sie sind, sofern sie die Angelegenheit betreffen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Im Übrigen gilt § 8 Ziff. 1 entsprechend.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung des Vereinszwecks eine solche von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstands vertreten. Sie sind der Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis. Ämterhäufung ist unzulässig.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzunden, schriftlich oder elektronisch. Die Beifügung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens. Im Übrigen ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Kassenprüfungen

Das Finanzwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von einem Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss mindestens ein Mal jährlich vor der (ordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgen. In der (ordentlichen) Mitgliederversammlung hat er über das Ergebnis seiner jährlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung mündlich Bericht zu erstatten.

Dem Kassenprüfer ist Einsicht in die Buchführung und in alle Belege und Verträge zu gewähren. Er hat nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

§ 11 Allgemeines

Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen und Versammlungen der Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Über den Verlauf sämtlicher Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Organe sowie die im Auftrag des Vereins tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft zwecks Verwendung für den deutschen Tierschutz. Die Weitergabe bei Auflösung an eine ausländische Körperschaft oder einige sonstige Institution ist gemeinnützigkeitsschädlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Berlin, den 03.10.2011

